

S t a t u t e n

der

ÖSTERREICHISCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT

in der von der Hauptversammlung am 6. Juli 2007 beschlossenen, geänderten Fassung:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des Kalenderjahres festgelegt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung und Auftragserteilung von Forschungsprojekten, die damit verbundene Publikation und Dokumentation der sich ergebenden Forschungsergebnisse, die Anregung und Entwicklung und die Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsvorhaben nach den Prinzipien der Interdisziplinarität und Internationalität der wissenschaftlichen Forschung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (3) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) Durchführung von Forschungsvorhaben mit und in Einrichtungen des Vereins insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Arbeitsgemeinschaften, Forschungsstellen oder Instituten sowie die Beteiligung an diesen;
 - b) Die Publikation der sich aus dieser Aktivität ergebenden Forschungsergebnisse;
 - c) die Dokumentation dieser Forschungsergebnisse als Folge und Voraussetzung von eigendurchgeführten Forschungsvorhaben;

- d) die Durchführung von Symposien, Seminaren, Kursen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen, die dem Vereinszwecke dienlich sind;
- e) die Anregung und Auftragserteilung von Forschungsvorhaben;
- f) die Publikation der sich aus dieser Aktivität ergebenden Forschungsergebnisse;
- g) Herstellung, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen und von Bild- und Tonträgern zur Verbreitung der aus der Vereinstätigkeit hervorgehenden Forschungsergebnisse;
- h) Förderung von Forschungsvorhaben und der Verwertung von Forschungsarbeiten, die in Zusammenhang mit der Arbeit der Forschungsgemeinschaft stehen, insbesondere von Programmen internationaler Kommunikation;
- i) die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen der Wissenschaftspolitik;
- j) Zusammenarbeit und Kontakt mit Einrichtungen und Institutionen gleichartiger Zielsetzung des In- und Auslandes;
- k) Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere des Ludwig Wittgenstein-Preises;
- l) die Durchführung des Österreichischen Wissenschaftstages.

§ 3

Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungserträge;
- c) Erträgnisse von Publikationen, Gutachten, aus sonstigen Leistungen des Vereins und der Verwertung von Forschungsergebnissen;
- d) private und öffentliche Subventionen;
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 4

Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
Fördernde Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages bei.
Ehrenmitglieder werden hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt.
- (3) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden.
- (4) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums mit Beschluss des Senats.
- (6) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich spätestens mit 31. März d. J. zu erklären und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst mit Ende des folgenden Jahres wirksam.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium verfügt werden, wenn das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten versäumt oder wenn die Fortsetzung seiner Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins beeinträchtigen könnte.
Das Präsidium entscheidet endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen.

- (2) Das Stimmrecht im Senat, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Eine juristische Person wird als Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Senat jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6

Organe des Vereins

| Organe des Vereins sind: | s. Seite(n) |
|---|-------------|
| a) der Senat (Hauptversammlung) §§ 9-10 | 6-7 |
| b) das Präsidium (Vorstand) §§ 11-12 | 7-8 |
| c) der Wissenschaftliche Beirat §§ 13-14 | 8-9 |
| d) der Generalsekretär § 15 | 9-10 |
| e) die Rechnungskontrollkommission §§ 17-18 | 10-11 |
| f) das Schiedsgericht § 19 | 12 |

§ 7

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Alle Kollegialorgane des Vereins treten auf Einberufung durch ihren Vorsitzenden zusammen. Ist dieser verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, das nach Jahren älteste Mitglied, das dem betreffenden Organ angehört.
- (2) Kollegialorgane sind einzuberufen, wenn dies ein Drittel der ihnen angehörenden ordentlichen Mitglieder schriftlich mit einem Vorschlag für die Tagesordnung vom Vorsitzenden verlangt. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung des Senats (Hauptversammlung) verlangen.
- (3) Die Einberufung von Sitzungen des Senates hat wenigstens 14 Tage vor dem Termin schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zu erfolgen. Anträge sind spätestens 1 Woche vor dem Termin der Sitzung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

- (4) Die Kollegialorgane des Vereins sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und - sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen - wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Tatsache der Beschlussfähigkeit ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- (5) Der Vorsitzende, bzw. sein Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (6) Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen - sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen ausgewiesenen Bevollmächtigten vertreten.
- (8) Der Vorsitzende ist verpflichtet, bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes nach § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172, das betreffende Mitglied des Organs von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (10) Die Sitzungen der Kollegialorgane sind, sofern vom betreffenden Organ nichts anderes beschlossen wird, grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 8

Vertretung nach außen und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Verein wird nach außen durch seinen Präsidenten vertreten. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der nach Jahren älteste und nicht ebenfalls verhinderte Vizepräsident.
- (2) Kollegialorgane werden durch ihren Vorsitzenden, bzw. dessen Vertreter vertreten, sofern von dem betreffenden Organ nicht eine besondere Regelung dafür getroffen wird.
- (3) Für den Verein zeichnen der Präsident und der Generalsekretär gemeinsam. Sie bestätigen gegebenenfalls die Zeichnungsbefugnis für alle anderen Organe, bzw. Mitarbeiter.
- (4) Zur Durchführung laufender Geschäfte des Vereins kann der Präsident seine Zeichnungsbefugnis dem Generalsekretär übertragen, der dann allein rechtsverbindlich zeichnungsbefugt ist.
- (5) Für Forschungsstellen und Institute des Vereins kann in der Betriebs- und Benützungordnung eine besondere Regelung der Zeichnungsbefugnis getroffen werden.

§ 9

Der Senat

- (1) Alljährlich findet möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres eine ordentliche Sitzung des Senats statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen finden auf Beschluss des Senates, des Präsidiums, auf Antrag von Mitgliedern gem. § 7, Abs. 2 oder auf Verlangen der Rechnungskontrollkommission gem. § 18, Abs. 6 statt.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins, bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter gem. § 5, Abs. 2 sind berechtigt, an den Sitzungen des Senats teilzunehmen.
- (4) Ist der Senat zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung eine Sitzung statt, bei der der Senat dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Den Vorsitz im Senat führt der Präsident, ist dieser verhindert, der an Jahren älteste der anwesenden Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Senatsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben des Senats

- (1) Dem Senat sind aus der Hauptversammlung des Vereins folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses samt dem Bericht der Rechnungskontrollkommission;
 - b) Genehmigung der Richtlinien für die Forschungsförderung und die Vergabe der Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen;
 - c) Beratung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins und seine Ziele;
 - d) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der bis zu 9 (neun) weiteren Mitglieder des Präsidiums;
 - e) Wahl und Abberufung des Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidiums gem. § 12, Abs. 1, lit. f;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Rechnungskontrollkommission gem. § 17, Abs. 1;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- h) Festsetzung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
 - j) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins.
- (2) Über Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates beschließt der Senat über den Abschluss von Vereinbarungen über die Beteiligung an und die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

§ 11

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten;
 - b) zwei Vizepräsidenten;
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates;
 - e) dem Generalsekretär und
 - f) bis zu 9 (neun) weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und die bis zu 9 (neun) weiteren Mitglieder des Präsidiums werden vom Senat für eine Funktionsperiode von 3 (drei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet der Präsident vor Ende der Funktionsperiode aus oder ist er länger als 3 (drei) Monate verhindert, seine Funktion auszuüben, hat der Senat so bald als möglich eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen. Bis dahin übt einer der beiden Vizepräsidenten die Funktionen des Präsidenten aus.
- (4) Gleiches gilt, wenn ein anderes Mitglied des Präsidiums ausscheidet oder länger verhindert ist, doch kann das Präsidium in diesen Fällen besondere Regelungen für die Vertretung treffen.

§ 12

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt als dem Vorstand die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Sitzungen des Senats;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gem. § 13;
 - e) Vorschlag auf Ernennung zum Ehrenmitglied;
 - f) Vorschlag für die Wahl und Abberufung des Generalsekretärs unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates;
 - g) Festsetzung und Abänderung einer Dienstordnung für das Generalsekretariat;
 - h) Festsetzung und Abänderung von Betriebs- und Benützungsordnungen für wissenschaftliche Einrichtungen des Vereins.
- (2) Über Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates beschließt das Präsidium über:
- a) Vergabe von Forschungsaufträgen;
 - b) Errichtung, Übernahme und Auflassung von, sowie Beteiligung an Forschungsstellen oder Instituten;
 - c) Beitritt des Vereins zu wissenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen und Ausscheiden aus denselben.
- (3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Senat innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat das Präsidium auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die der Beschlussfassung des Senats vorbehalten sind. Die Entscheidungen des Präsidiums sind in diesem Fall dem Senat bei dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Dem Präsidium kommt weiters die Behandlung aller jener Angelegenheiten zu, die ihm von einem anderen Vereinsorgan allgemein oder im Einzelfall übertragen werden.

§ 13

Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus wenigstens 9 (neun), höchstens 18 (achtzehn) Mitgliedern, die vom Präsidium aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins für eine Funktionsdauer von jeweils drei Jahren bestellt werden.

- (2) Erstmals kann das Präsidium zunächst höchstens 9 (neun) Mitglieder, in jedem der drei folgenden Geschäftsjahre bis zu 3 (drei) Mitglieder bestellen.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte für eine Funktionsperiode von 3 (drei) Jahren den Vorsitzenden des Beirates und bis zu zwei Stellvertreter. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 14

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats sind insbesondere:

- (a) Erstellung von Vorschlägen, wie die in § 2, Abs. 3, genannten Vereinszwecke realisiert werden können;
- (b) Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen zu wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Fragen, bzw. Antrag an das Präsidium, solche einzuholen;
- (c) Vorschlag von Forschungsvorhaben an das Präsidium;
- (d) Begutachtung aller geplanten und Prüfung aller laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben, die der Verein unterstützt;
- (e) Vorschläge für Errichtung, Übernahme und Auflassung von sowie zur Beteiligung an Forschungsstellen und Instituten;
- (f) Vorschlag auf Abschluss von Vereinbarungen über die Beteiligung an und die Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen und Unternehmen;
- (g) Vorschlag auf Beitritt des Vereins zu wissenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen und für den Austritt aus denselben;
- (h) Stellungnahme zu Vorschlägen für die Wahl, bzw. die Abberufung des Generalsekretärs.

§ 15

Der Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Präsidiums gem. §§ 10, Abs. 1, lit.e, und 12, Abs. 1, lit.f, vom Senat gewählt und abberufen.
- (2) Die Funktionsperiode des Generalsekretärs beträgt 3 (drei) Jahre. Sein Dienstverhältnis wird vom Präsidium geregelt.

- (3) Der Generalsekretär unterstützt die Kollegialorgane des Vereins bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Nach den Weisungen des Präsidiums führt er die Geschäfte des Vereins und zeichnet gem. § 8 für diesen.
- (4) Insbesondere unterstützt der Generalsekretär den Präsidenten und den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats in der Vorbereitung und Durchführung ihrer Tätigkeit.
- (5) Der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat und ist Dienstvorgesetzter für alle dort Beschäftigten.

§ 16

Das Generalsekretariat

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Vereins werden durch das Generalsekretariat besorgt, das vom Generalsekretär geleitet wird.
- (2) Die Mitarbeiter im Generalsekretariat werden über Vorschlag des Generalsekretärs vom Präsidium bestellt, das auch deren näheren Wirkungsbereich festlegt.
- (3) Die Dienstverpflichtungen und Befugnisse der Mitarbeiter im Generalsekretariat können durch eine Dienstordnung geregelt werden, die auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Präsidium festgesetzt und abgeändert wird.
- (4) Beim Generalsekretariat ist eine Konferenz der Leiter von Forschungsstellen und Instituten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Vereins einzurichten.

§ 17

Die Rechnungskontrollkommission

- (1) Die Kontrolle über die gesamte Gebarung des Vereins wird durch die Rechnungskontrollkommission ausgeübt. Sie besteht aus 3 (drei) Mitgliedern, die vom Senat aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder auf 3 (drei) Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Mitglieder des Präsidiums, sowie Angestellte des Vereins sind in die Rechnungskontrollkommission nicht wählbar.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung wird die Rechnungskontrollkommission durch ihr an Jahren ältestes Mitglied einberufen, sie wählt in dieser Sitzung aus ihrer Mitte den Obmann und seinen Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Rechnungskontrollkommission während der Funktionsperiode aus dem Verein aus, bzw. legt es diese Funktion zurück, so hat der Senat bei seiner nächsten Sitzung die vakante Stelle durch eine Nachwahl für den Rest der Funktionsperiode zu besetzen.

- (5) Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (§ 7).

§ 18

Aufgaben der Rechnungskontrollkommission

- (1) Der Rechnungskontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Gebarung, die Prüfung der vorgelegten Rechnungsabschlüsse und die Berichterstattung und Antragstellung im Senat.
- (2) Die Kontrolle und Prüfung hat sich nicht nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte, sowie deren Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften und den im Verein geltenden Regelungen zu erstrecken.
- (3) Alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins sind ebenso wie alle, deren Vorhaben gefördert wurde oder wird, verpflichtet, die Arbeit der Rechnungskontrollkommission in jeder Weise zu unterstützen und insbesondere alle angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen, bzw. jede verlangte Einsicht und Auskunft zu geben.
- (4) In Ausübung seiner Funktion hat jedes Mitglied der Rechnungskontrollkommission jederzeit das Recht, in alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege und dgl. Einsicht zu nehmen, davon Kopien anzufordern bzw. anzufertigen, Kassen und Konten zu überprüfen und bezügliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Über das Ergebnis jeder Kontrolle, bzw. Prüfung hat die Rechnungskontrollkommission einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Dieser Bericht ist samt allfälligen, sich aus dem Anlass ergebenden Anregungen und Anträgen dann dem Senat direkt zuzuleiten, wenn kein Anlass zu einer Beanstandung gefunden wurde. Mussten Beanstandungen in den Bericht aufgenommen werden, dann sind Bericht, Anregungen und Anträge zunächst der beanstandeten Stelle zur Gegenäußerung vorzulegen und dann mit dieser dem Senat zuzuleiten.
- (6) Die Rechnungskontrollkommission kann beschließen, den Antrag auf Einberufung des Senats zu stellen. Ein derartiger Antrag ist unverzüglich mit eingehender schriftlicher Begründung dem Präsidium zuzuleiten.
- (7) Auf Antrag der Rechnungskontrollkommission oder des Präsidiums kann der Senat beschließen, einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Auftrag zu erteilen, zur Unterstützung der Rechnungskontrollkommission Kontrollen und Prüfungen nach den Abs. 2 - 5 durchzuführen. In diesem Fall gelten die Regelungen der Abs. 3 und 4 auch für das betraute Unternehmen, bzw. die von ihm eingesetzten Prüfer.

§ 19

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb einer vom Präsidium gesetzten Frist diesem ein Mitglied namhaft macht. Die von den Streitteilen nominierten Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig, eine Berufung an ein anderes Vereinsorgan ist unzulässig.
- (5) Soweit diese Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind auf das Schiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen der §§ 577 - 599 ZPO anzuwenden.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Senats und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) In dieser Sitzung hat der Senat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere ist ein Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, welcher anderen gemeinnützigen Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, das nach Abdeckung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen zufallen solle.

Wien, am 6. Juli 2007

DER PRÄSIDENT:

DER VIZEPRÄSIDENT:

Zweiter Präsident d. NR a. D.
Univ.Prof. Dr. Heinrich Neisser

Gen. Sekr-Stv. i.R.
Dr. Herbert Reiger